



Abteilung 13

GZ: ABT13-137308/2022-16  
Ggst.: Rebenhof Living GmbH  
"Rebenhof Living"  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 26. April 2022

**Rebenhof Living GmbH, "Rebenhof Living"**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages der Umweltsachverständigen vom 11. Februar 2022 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der „Rebenhof Living GmbH“ mit dem Sitz in Ehrenhausen an der Weinstraße (FN 499376 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Rebenhof Living“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 – 3) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 11. Februar 2022 hat die Umweltsachverständigen bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der „Rebenhof Living GmbH“ mit dem Sitz in Ehrenhausen an der Weinstraße (FN 499376 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Rebenhof Living“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

**II.** Am 16. Februar 2022 teilte der Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung mit, dass sich das antragsgegenständliche Vorhaben auf Grund der Lage und der Ausweisungen im geltenden Flächenwidmungsplan „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ im Sinne der Z 20 des Anhangs 1 UVP-G 2000 befindet.

**III.** Die Gewerbebehörde nahm am 23. Februar 2022 zu den Betrieben im räumlichen Umfeld des Vorhabens wie folgt Stellung: Im Umkreis von ca. 1 km um das geplante Projekt „Rebenhof Living“ besteht ein Beherbergungsbetrieb, das Ratscher Landhaus mit einer Gesamtbettenanzahl von 88. Alle übrigen Betriebe sind Privatzimmervermieter und unterschreiten die aus UVP-rechtlicher Sicht relevante Anzahl von 13 Betten (vgl. Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000). Diese Angaben wurden von der Baubehörde mit Schreiben vom 23. Februar 2022 bestätigt.

**IV.** Mit der Eingabe vom 1. März 2022 wurde das gewerberechtliche Einreichprojekt, GZ: BHLB-426713/2021 (Beilage 1), übermittelt.

**V.** Die Projektwerberin übermittelte am 4. März 2022 eine Stellungnahme zur projektgegenständlichen Bettenanzahl (vgl. Beilage 2), mit der Eingabe vom 8. März 2022 Unterlagen zur Flächeninanspruchnahme durch das Projekt (vgl. Beilage 3).

**VI.** Am 14. März 2022 wurden Unterlagen zur Flächeninanspruchnahme des Ratscher Landhauses vorgelegt.

**VII.** Mit Schreiben vom 14. März 2022 wurde die Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung um Stellungnahme ersucht.

**VIII.** Die Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung hat am 4. April 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Mit der Eingabe vom 14. März 2022 wurde ich um Beurteilung folgender Fragen des gegenständlichen Vorhabens der Firma Rebenhof Living GmbH, 8461 Ehrenhausen, Ottenberg 38, ersucht:

1. Sind die Projektunterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind betroffen?
3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüber hinaus gehende Ermittlungen erforderlich?
4. Sind die Angaben zur Flächeninanspruchnahme durch die beiden Projekte (siehe Mails in der Anlage) plausibel und nachvollziehbar?

Die Firma Rebenhof Living GmbH plant auf Grundstück Nr. 132 in der KG Ratsch an der Weinstraße Neu-, Um- und Zubau einer touristisch genutzten Hotel-Garni-Anlage, bestehend aus 69 Gästeappartements und 2 Suiten, einem Empfangsbüro mit Check-in, Frühstücksbereich mit Anrichteküche, Personalbereich, Pool und offenen Garagen.

Grundlagen für die Beantwortung der o. a. Fragen sind die vorgelegten Unterlagen:

- Mail von Dr. Katharina Kanz, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, vom 14. März 2022
- Einzelbrief von MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwaltschaft Steiermark, vom 11. Februar 2022 (GZ: UA-49963/2022-7)
- Mail von Herrn Franz Göbel (Technisches Büro Göbel Franz) vom 14. März 2022 inkl. Plan mit Angabe der Flächennutzung ‚Ratscher Landhaus‘ (genaue Bezeichnung des Plans, Erstellungsdatum und Maßstab sind fehlend)
- Mail von Herrn Ing. Mario Bödenler (Geschäftsführer FBF Management GmbH, Kaiser-Franz-Josef-Straße 5/5, 8344 Bad Gleichenberg) vom 8. März 2022 inkl. Plan der Entwässerungsflächen (DI Johann Reisner, staatlich befugter und beedeter Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 8111 Gratwein-Straßengel, Am Hang 8; Erstellungsdatum 29. Oktober 2021, GZ: 16501, Einlage 3b) und Angabe der Flächeninanspruchnahme (Auszug aus dem Entwässerungsprojekt von Herrn DI Reisner)
- Plan- und Beschreibungssätze ‚C‘ (Bau) und ‚C‘ (Wasser) sowie ‚C‘ (Gewerbe)
- Konzeptmappe der Freilandgestaltung (Büro freiland Umweltconsulting, Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz, Datum: 11. Februar 2021)

Ad 1) Sind die Projektunterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen hinsichtlich des geplanten Projekts sind vollständig und für eine Beurteilung ausreichend. Auf die Angaben der Flächeninanspruchnahme wird bei Beantwortung der Frage 4 näher eingegangen.

Ad 2) Welche schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind betroffen?

Das Vorhaben ist im Landschaftsschutzgebiet Nr. 35 Südweststeirisches Weinland (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 2001 über die Erklärung von Gebieten des südweststeirischen Weinlandes zum Landschaftsschutzgebiet, Stammfassung: LGBl. Nr. 12/2001) geplant (Link zum RIS: [RIS - Landschaftsschutzgebiet Nr. 35 - südweststeirisches Weinland - Landesrecht konsolidiert Steiermark, Fassung vom 04.04.2022 \(bka.gv.at\)](#))

Ad 3) Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Der Untersuchungsbereich mit einem Radius von 1 km beinhaltet die nahegelegene Ortschaft Ratsch an der Weinstraße im Westen sowie Einzelgehöfte und/oder Ansammlungen von Gebäuden an den im Umgebungskreis befindlichen Gemeindestraßen sowie der Landesstraße L613, welche sich südlich und in unmittelbarer Nähe zum geplanten Projekt befindet. Dieser Teil der Südsteiermark ist – mit Ausnahme der Ortschaft Ratsch an der Weinstraße – geprägt von Kulturlandschaft und nur spärlich besiedelt.

*Auf Grund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (zum größten Teil Weingärten in konventioneller und biologischer Anbauweise, daneben Grünlandflächen mit oder ohne Streuobstbeständen sowie Ackerland) der im Umgebungskreis befindlichen Waldfläche und der geringen Verbauung bzw. Versiegelung ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km Radius im Hinblick auf die Beurteilung von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt ausreichend abgegrenzt.*

*Angemerkt sei an dieser Stelle, dass sich südlich des geplanten Vorhabens in ca. 450 m Entfernung die österreichisch-slowenische Grenze befindet; die östliche Entfernung zur Staatsgrenze beträgt ca. 600 m. Der Untersuchungsbereich beschränkt sich innerhalb des Umgebungskreises von 1 km ausschließlich auf österreichisches Staatsgebiet.*

*Ad 4) Sind die Angaben zur Flächeninanspruchnahme durch die beiden Projekte plausibel und nachvollziehbar?*

*Hinsichtlich Flächeninanspruchnahme der Fa. Rebenhof Living GmbH wird angemerkt, dass die Konsenswerberin eine sehr genaue und exakte Aufstellung inkl. Plan vorgelegt hat. Lediglich der Bauteil ‚Straße BA01‘ mit der Bezeichnung ‚S8‘ (Oberfläche Asphalt) im Ausmaß von 84 m<sup>2</sup> ist im mitgelieferten Plan vom 29. Oktober 2021 nicht als solcher gekennzeichnet. Da die 84 m<sup>2</sup> jedoch in der rechnerischen Auflistung berücksichtigt wurden, ist dieser Mangel zu vernachlässigen. Außerdem wurden nicht nur verbaute und befestigte Flächen, sondern auch Restflächen (Wiese, Pflasterung) berücksichtigt, weshalb die 12.345 m<sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme plausibel und nachvollziehbar sind.*

*Hinsichtlich Flächeninanspruchnahme des Ratscher Landhaus (gleichartiges Vorhaben innerhalb des Untersuchungsgebietes) ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nur bebaute Flächen (Gebäude, ca. 3.059 m<sup>2</sup>) und befestigte Flächen (ca. 5.156 m<sup>2</sup>) genannt wurden. Wie am Luftbild erkennbar (nicht aktuell, da letzter Zubau jünger als letzte Befliegung) wurden die Restflächen (Wiese, Wege etc.) nicht berücksichtigt und nicht in die Flächeninanspruchnahme involviert, weshalb eine Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit NICHT gegeben ist.“*

**IX.** Mit Schreiben vom 5. April 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**X.** Die Umweltanwältin hat am 6. April 2022 wie folgt Stellung genommen:

*„Die Rebenhof Living GmbH beabsichtigt, auf Grundstück Nr. 132, KG Ratsch an der Weinstraße, die Hotel-Garni-Anlage ‚Rebenhof Living‘ zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben beansprucht das LSG Nr. 35, weshalb ich als Umweltanwältin am baurechtlichen Verfahren als Partei teilnehmen darf. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2022 wurde vom bautechnischen ASV u.a. eine Bettenaufstellung präsentiert, aus der hervorgeht, dass laut Einreichplanung in den 69 Gästeappartements und den beiden Suiten insgesamt 154 Normalbetten und 46 Zusatzbetten, sohin insgesamt 200 Betten, vorhanden sein werden. Diese Darlegung blieb im Rahmen der Verhandlung seitens der Vertreter der Antragstellerin unwidersprochen, weshalb ich auf dieser Basis und auf Grund der Nähe des Beherbergungsunternehmens ‚Ratscher Landhaus‘ den nun gegenständlichen UVP-Feststellungsantrag eingebracht habe.*

*Seitens der Konsenswerberin wurde der UVP-Behörde eine Stellungnahme übermittelt, aus der hervorgeht, dass es sich bei den ‚Zusatzbetten‘ tatsächlich um Sofas handelt, welche als Zimmerausstattung unbedingt erforderlich sind, um einer bestimmten Hotelkategorie zugerechnet werden zu können. Aus meiner Sicht ist es wenig überzeugend, dass scheinbar nicht in allen Gästeeinheiten derartige Sofas vorhanden sein sollen, zumal der Österreichische Kriterienkatalog zur Hotelklassifizierung 2020-2025 ([www.hotelstars.at](http://www.hotelstars.at)) Anforderungen je Zimmer vorschreibt. Nichts desto*

trotz ist dem UVP-Feststellungsverfahren das Vorhaben mit den vom Projektwerber definierten Parametern zugrunde zu legen. Auf Basis der schlüssigen Stellungnahme der ASV für Landschaftsschutz und der Projektkonkretisierung, lediglich 154 Betten verwirklichen zu wollen, ergibt sich daher, dass das geplante Vorhaben der Rebenhof Living GmbH auch in Kumulierung mit dem bestehenden Ratscher Landhaus die Schwellenwerte der Z 20 b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht und daher keine UVP erforderlich ist.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Projektkonkretisierung aus dem UVP-Feststellungsverfahren (154 Gästebetten, 46 Sofas) jedenfalls in das baurechtliche und das gewerbebehördliche Verfahren zu übernehmen ist und dort einen Teil des Bescheidspruchs zu bilden hat. In weiterer Folge wird von der Behörde zu überprüfen sein, ob es sich bei den Sofas tatsächlich um bloße Sitzgelegenheiten und nicht um weitere Schlafplätze handelt. Ich behalte mir diesbezüglich die Stellung eines neuerlichen UVP-Feststellungsantrages ausdrücklich vor, zumal der Verfahrensgegenstand des aktuellen Feststellungsverfahrens explizit die Errichtung eines Hoteldorfes mit 154 Betten ist.“

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Rebenhof Living GmbH mit dem Sitz in Ehrenhausen an der Weinstraße (FN 499376 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant die Errichtung der Anlage "Rebenhof Living", bestehend aus 69 Gästeappartements, 2 Suiten, einem Empfangsbüro mit Check-in, Frühstücksbereich mit Anrichteküche, Personalbereich, Pool und offenen Garagen.

Das projektgegenständliche Grundstück ist Gst. Nr. 132, KG Ratsch an der Weinstraße, in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße.

Die Bettenzahl beträgt 154 (vgl. Beilage 2), die Flächeninanspruchnahme 1,2345 ha (vgl. Beilage 3).

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf das gewerberechtliche Einreichprojekt (Beilage 1) verwiesen.

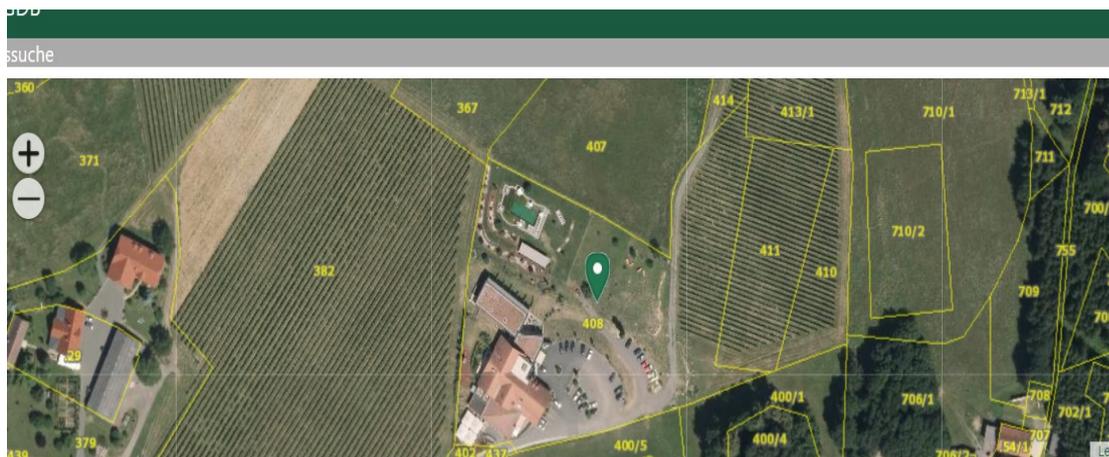
**II.** Das projektgegenständliche Grundstück liegt gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ im Sinne der Z 20 des Anhanges 1 UVP-G 2000.

**III.** Die Anlage liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 35 - Südweststeirisches Weinland gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 2001 über die Erklärung von Gebieten des südweststeirischen Weinlandes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 12/2001.

**IV.** Im Umkreis von ca. 1 km um das antragsgegenständliche Vorhaben besteht nach Angabe der Gewerbebehörde bzw. der Baubehörde das Ratscher Landhaus auf Gst. Nr. 408, KG 66158 Ottenberg, mit einer Bettenanzahl von 88.

Die Grundfläche des Gst. Nr. 408, KG Ottenberg beträgt 1,4086 ha und stellt sich laut Grundbuch wie folgt dar:

Katastralgemeinde	Grundstück	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzung	Fläche	Ertrag
Ottenberg - 66158	408	14 086	Art		
			Gebäude	890 m <sup>2</sup>	0
			Gebäudenebenenflächen	488 m <sup>2</sup>	0
			Gärten	8 606 m <sup>2</sup>	0
			Weingärten	2 692 m <sup>2</sup>	835
			Betriebsflächen	1 410 m <sup>2</sup>	0
			<b>Gesamtfläche</b>	<b>14 086 m<sup>2</sup></b>	



Alle übrigen Betriebe sind Privatzimmervermieter und unterschreiten die Anzahl von 13 Betten.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt

überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B sind Alpinregionen. Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, das heißt der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 Forstgesetz 1975).

**VI.** Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

**VII.** Mangels Vorliegen eines sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zu einem anderen gleichartigen Vorhaben handelt sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um ein Neuvorhaben.

Die Anlage liegt gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ im Sinne des Anhanges 1 Z 20 UVP-G 2000 und gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 werden durch das Vorhaben (154 Betten; 1,2345 ha Flächeninanspruchnahme) nicht überschritten.

Die Angaben der Projektwerberin zur Flächeninanspruchnahme (vgl. Beilage 3) sind gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung plausibel und nachvollziehbar (vgl. Punkt A) VIII.).

Die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % des Schwellenwertes wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben überschritten, sodass § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen ist.

Nach Mitteilung der Gewerbebehörde und der Baubehörde besteht im Umkreis von ca. 1 km um das antragsgegenständliche Vorhaben ein gleichartiges Vorhaben. Es handelt sich um das Ratscher Landhaus auf Gst. Nr. 408, KG 66158 Ottenberg, mit einer Bettenzahl von 88.

Der Untersuchungsbereich ist mit ca. 1 km um das Vorhaben nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VIII.) ausreichend abgegrenzt.

Die Angaben zur Flächeninanspruchnahme des Ratscher Landhauses sind gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung nicht plausibel und nachvollziehbar (vgl. Punkt A) VIII.). Die Gesamtfläche des Gst. Nr. 408, KG Ottenberg, beträgt laut Grundbuch 1,4086 ha (vgl. Punkt B) IV.). Von dieser Fläche ist jedenfalls die Fläche des Weingartens im Ausmaß von 0,2692 ha in Abzug zu bringen, da es sich um keine Fläche handelt, die dem Beherbergungsbetrieb zuzurechnen ist. Die Restfläche beträgt 1,1394 ha.

Das antragsgegenständliche Vorhaben (154 Betten; 1,2345 ha Flächeninanspruchnahme) und das „Ratscher Landhaus“ (88 Betten; 1,1394 ha Flächeninanspruchnahme) erreichen gemeinsam die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 nicht, sodass eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen ist.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

#### ***Hinweis:***

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz